

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Landesgehörlosengeldes

Landesgehörlosengeldgesetz – LGehGG | Drucksache 20/4515

Anhörung	Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Verfasser	Dirk Bamberger MdL, Mitglied des Hessischen Landtags
Sachkunde	Sprecher des Runden Tisches „Gebärdensprache in Hessen“; hörendes Kind gehörloser Eltern (CODA)
Empfänger	Katja Rathje-Hoffmann, Vorsitzende des Sozialausschusses
Stand	31. August 2026

Kurzfazit: Der Gesetzentwurf verfolgt ein unterstützenswertes Ziel, ist in seiner derzeitigen Fassung aber noch nicht vollzugsreif. Vor einer Verabschiedung sollten insbesondere Anspruchsdefinition, Verhältnis zu anderen Leistungen, Verfahren, Finanzierung und Evaluation präzisiert werden.

1. Ergebnis und Kernempfehlungen

Die Einführung eines einkommens- und vermögensunabhängigen Landesgehörlosengeldes ist behindertenpolitisch sinnvoll. Sie kann dauerhaft entstehende, häufig nicht einzeln belegbare Mehraufwendungen pauschal ausgleichen und die Selbstbestimmung gehörloser Menschen stärken. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG und die UN-Behindertenrechtskonvention geben hierfür einen tragfähigen rechtlichen und politischen Rahmen; einen unmittelbar aus diesen Normen folgenden Anspruch auf eine bestimmte Geldleistung gibt es jedoch nicht.

Der Gesetzentwurf sollte im Grundsatz weiterverfolgt, vor der Verabschiedung aber überarbeitet werden. Vorrangig empfehle ich:

- eine eindeutige und versorgungsmedizinisch anschlussfähige Definition des berechtigten Personenkreises;
- eine kompetenzgerechte Regelung zur Anrechnung und zum Zusammentreffen mit anderen Nachteilsausgleichen;
- die ausdrückliche Bestimmung von Zuständigkeit, anwendbarem Verfahrensrecht, Rechtsweg, Auszahlung, Mitwirkung und Erstattung;
- eine belastbare Gesetzesbegründung einschließlich Kosten- und Vollzugsfolgenabschätzung;
- ein vollständig barrierefreies Antrags- und Beratungsverfahren nach dem Landesrecht Schleswig-Holsteins;
- eine echte, nachvollziehbare Dynamisierung sowie eine Evaluation nach fünf Jahren.

2. Anlass, Prüfungsmaßstab und besondere Sachkunde

Mit Schreiben vom 11. August 2026 wurde ich zur schriftlichen Anhörung des Sozialausschusses zum Gesetzentwurf der Fraktion des SSW eingeladen. Ich nehme aus fachlicher, parlamentarischer und persönlicher Perspektive Stellung. Eine Bewertung der allgemeinen haushaltspolitischen Prioritäten Schleswig-Holsteins ist damit nicht verbunden.

Ich bin seit 2019 Mitglied des Hessischen Landtags und Sprecher des Runden Tisches „Gebärdensprache in Hessen“. Die Einführung eines Gehörlosengeldes in Hessen habe ich politisch initiiert. Als hörendes Kind gehörloser Eltern (CODA) kenne ich zudem die Lebenswirklichkeit gehörloser Familien aus eigener Anschauung. Diese Erfahrung ersetzt keine wissenschaftliche Evidenz, ergänzt aber die rechtliche und politische Bewertung um eine langjährige Praxisperspektive.

Geprüft wurden Zielsetzung, Normenklarheit, Gleichbehandlung, Kompetenzordnung, Verwaltungspraktikabilität, Barrierefreiheit und die Vollständigkeit der für eine parlamentarische Beratung erforderlichen Begründung.

3. Verfassungs- und menschenrechtlicher Rahmen

3.1 Grundgesetz

Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG verbietet Benachteiligungen wegen einer Behinderung. Das Bundesverfassungsgericht versteht die Vorschrift nicht nur als Abwehrrecht gegen unmittelbare Ungleichbehandlung: Benachteiligungen können auch durch den Ausschluss von Entfaltungs- und Teilhabemöglichkeiten entstehen. Dem Gesetzgeber verbleibt bei der Wahl und Ausgestaltung von Fördermaßnahmen ein weiter Gestaltungsspielraum. Deshalb ist ein Landesgehörlosengeld verfassungsrechtlich zulässig und sachlich begründbar; es ist aber nicht verfassungsrechtlich zwingend in einer bestimmten Höhe vorgegeben.

3.2 UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-BRK verpflichtet Bund und Länder, volle und wirksame Teilhabe zu fördern und Barrieren abzubauen. Für gehörlose Menschen sind insbesondere Art. 9 (Zugänglichkeit), Art. 21 (Zugang zu Informationen und Anerkennung der Gebärdensprachen) sowie Art. 30 Abs. 4 (sprachliche und kulturelle Identität) einschlägig. Ein pauschaler Geldnachteilsausgleich kann diese Ziele unterstützen, ersetzt jedoch nicht die Pflicht, konkrete Kommunikationsbarrieren in Verwaltung, Bildung, Gesundheitswesen, Justiz und öffentlichem Leben abzubauen.

3.3 Maßgebliches Gleichstellungsrecht

Für den Vollzug eines schleswig-holsteinischen Landesgesetzes ist vorrangig das Landesbehindertengleichstellungsgesetz Schleswig-Holstein (LBGG) maßgeblich. Es erkennt die Deutsche Gebärdensprache als eigenständige Sprache an und enthält Vorgaben zur barrierefreien Kommunikation. Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) gilt demgegenüber grundsätzlich für Träger öffentlicher Gewalt des Bundes. Die bisherige Stellungnahme vermischte beide Ebenen; dies ist zu korrigieren.

4. Gesellschaftspolitische Einordnung

Gehörlosigkeit wirkt sich in besonderem Maße auf Kommunikation und Informationszugang aus. Daraus entstehen im Alltag wiederkehrende zeitliche, organisatorische und finanzielle Belastungen. Dazu können zusätzliche technische Lösungen, Kommunikationsassistenten außerhalb bestehender Leistungsansprüche, höhere Organisations- und Mobilitätsaufwände sowie schwer quantifizierbare Mehrkosten in privaten Teilhabesituationen gehören.

Ein pauschaler, nicht bedürftigkeitsabhängiger Nachteilsausgleich ist hierfür grundsätzlich geeignet. Er anerkennt, dass diese Belastungen unabhängig von Einkommen und Vermögen entstehen, und lässt den Berechtigten Entscheidungsspielraum. Zugleich muss deutlich bleiben: Das Gehörlosengeld darf bestehende individuelle Ansprüche auf Dolmetsch-, Assistenz- oder Kommunikationsleistungen nicht ersetzen.

5. Bewertung der einzelnen Vorschriften

5.1 § 1 – Zweck

Die Zweckbestimmung ist überzeugend. Sie sollte um die Begriffe Selbstbestimmung und eigenverantwortliche Lebensführung ergänzt werden. Sinnvoll ist außerdem eine ausdrückliche Klarstellung, dass Ansprüche auf individuell erforderliche Leistungen zur Teilhabe und barrierefreien Kommunikation unberührt bleiben.

5.2 § 2 – Anspruchsberechtigte

Der gewöhnliche Aufenthalt in Schleswig-Holstein ist ein grundsätzlich geeigneter Anknüpfungspunkt. Die Definition der Gehörlosigkeit ist jedoch nicht hinreichend trennscharf. Die Alternative „GdB von mindestens 80 aufgrund einer Hörbehinderung oder Merkzeichen Gl“ kann zu unterschiedlichen Personengruppen führen. Ein Gesamt-GdB darf dabei nicht mit dem allein hörbehinderungsbedingten GdB verwechselt werden. Der im Ausgangstext verwendete Begriff „Nebenerkrankungen“ ist deshalb ungenau.

Empfehlung: Vorrangig sollte an das bestandskräftig festgestellte Merkzeichen „Gl“ angeknüpft werden. Soll daneben eine Öffnungsklausel bestehen, muss sie versorgungsmedizinisch präzise beschreiben, welche allein durch die Hör- und gegebenenfalls Sprachstörung bedingten Voraussetzungen genügen und welcher Nachweis zulässig ist. Zu prüfen sind außerdem unionsrechtliche Export- und Gleichbehandlungsfragen für grenzüberschreitende Sachverhalte; andere Landesgesetze berücksichtigen insoweit die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ausdrücklich.

Die Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit ist konsequent. Ergänzend sollte geregelt werden, wie Mehrfachbehinderungen – insbesondere Taubblindheit – und konkurrierende landesrechtliche Ansprüche behandelt werden.

5.3 § 3 – Höhe

Die Beträge von 350 Euro monatlich für Erwachsene und 250 Euro für Minderjährige sind eine politische Setzung. Die Drucksache enthält keine Herleitung anhand typischer Mehraufwendungen, keinen Ländervergleich und keine fiskalische Kalkulation. Eine sachgerechte parlamentarische Bewertung setzt diese Angaben voraus. Auch die unterschiedliche Höhe für Minderjährige sollte begründet werden.

Klarzustellen sind ferner Zahlungsweise, Fälligkeit, Rundung sowie der Übergang beim Erreichen der Volljährigkeit.

5.4 § 4 – Beginn und Ende

Die Leistung ab dem Antragsmonat ist üblich und praktikabel. Eine Härtefallregelung für unverschuldet verspätete Anträge kann erwogen werden, muss aber eng, nachweisbar und verwaltungspraktikabel gefasst werden. Ergänzend sollten Vorschriften für Tod, Wegzug, vorübergehenden Auslandsaufenthalt und Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen aufgenommen werden.

5.5 § 5 – Verhältnis zu anderen Leistungen

§ 5 ist in der derzeitigen Fassung der rechtlich kritischste Punkt. Ein Landesgesetz kann die Anrechnung in bundesrechtlich geregelten Leistungssystemen nicht allgemein verbindlich ausschließen. Ob eine Einnahme bei Bürgergeld, Sozialhilfe oder anderen Bundesleistungen berücksichtigt wird, richtet sich nach dem jeweiligen Bundesrecht. Die Formulierung „darf nicht auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch ... angerechnet werden“ sollte daher kompetenzgerecht überarbeitet werden.

Sicher regelbar ist insbesondere, ob und in welchem Umfang andere gleichartige Leistungen auf das Landesgehörlosengeld angerechnet werden oder den Landesanspruch ausschließen. Dabei braucht es klare Kriterien für Gleichartigkeit, Teilanrechnung, Leistungen anderer Länder und ausländische Leistungen. Zugleich sollte in der Gesetzesbegründung der besondere Zweck des Landesgehörlosengeldes präzise beschrieben werden, weil dieser für bundesrechtliche Anrechnungsfragen bedeutsam sein kann.

5.6 § 6 – Verfahren und Verordnungsermächtigung

Die Regelung ist zu knapp. Die zuständige Behörde sollte im Gesetz oder zeitgleich in einer klar bezeichneten Zuständigkeitsregelung bestimmt werden. Außerdem fehlen Aussagen zum anwendbaren Verfahrensrecht, zum Rechtsweg, zur Auszahlung, zu Mitteilungs- und Nachweispflichten, zur Rückforderung überzahlter Beträge, zum Datenschutz sowie zur Kostentragung.

Die Verordnungsermächtigung muss nach Art. 45 Abs. 1 der Landesverfassung Schleswig-Holstein Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmen. Die derzeitige Formulierung ist weit. Zumindest die wesentlichen Anspruchs- und Eingriffsfragen gehören in das Gesetz; technische Einzelheiten können der Rechtsverordnung überlassen bleiben.

Das Verfahren muss barrierefrei sein. Dazu gehören Antragsinformation und Beratung in Deutscher Gebärdensprache, digitale Barrierefreiheit, verständliche Formulare, geeignete Kommunikationshilfen und eine barrierefreie Bekanntgabe von Bescheiden. Maßgeblich ist hierfür insbesondere das LBGG Schleswig-Holstein. Hinweise zur Verwendung der leichten Sprache sind im Zusammenhang mit der Beratung des Gesetzes begleitend zu verstehen. Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Verwendung der sogenannten gendergerechten Sprache Betroffene mit Sprachdeprivation und anderen Einschränkungen des Schrift- und

Sprachverständnisses diese vor zusätzliche Barrieren bis hin zur nicht gegebenen Lesbarkeit eines Textes führen. Insofern empfehle ich Texte in leichter Sprache konsequent in leichter Sprache ohne Verwendung gendergerechter Elemente zu verwenden.

5.7 § 7 – Dynamisierung

Die Überschrift „Dynamisierung“ ist irreführend, weil die Vorschrift lediglich eine zweijährliche Überprüfung und Berichtspflicht vorsieht. Eine automatische Anpassung findet nicht statt. Entweder sollte die Überschrift in „Überprüfung der Leistungshöhe“ geändert oder eine echte indexgebundene Dynamisierung geregelt werden. Bei einer Indexierung sind Bezugsindex, Basiszeitpunkt, Anpassungsrhythmus und Rundung festzulegen.

5.8 § 8 – Inkrafttreten

Ein Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung lässt keine Vorbereitungszeit für Behörden, Haushaltsmittel, Antragsformulare, IT-Verfahren und barrierefreie Informationsangebote. Sachgerechter erscheint ein festes Datum mit ausreichendem Vorlauf. Eine Übergangsregelung kann sicherstellen, dass Anträge rechtzeitig vor Leistungsbeginn gestellt werden können.

6. Fehlende Regelungs- und Begründungspunkte

Die Drucksache 20/4515 umfasst nur den Gesetzestext. Eine allgemeine und besondere Begründung sowie eine Kosten- und Vollzugsfolgenabschätzung fehlen. Für eine tragfähige parlamentarische Entscheidung sollten mindestens folgende Punkte ergänzt werden:

- Zahl der voraussichtlich Anspruchsberechtigten, jährliche Leistungsausgaben und Verwaltungskosten;
- Finanzierungs- und Kostenträgerschaft sowie gegebenenfalls kommunaler Mehrbelastungsausgleich;
- Begründung der Leistungshöhe und der Differenzierung zwischen Erwachsenen und Minderjährigen;
- Bestimmung der zuständigen Stelle und Darstellung des Verwaltungsverfahrens einschließlich Rechtsweg;
- Regeln für Überzahlung, Rückforderung, Mitwirkung, Tod, Wegzug und Mehrfachansprüche;
- Datenschutzrechtliche Grundlage für erforderliche Datenübermittlungen;
- Verhältnis zu anderen Landes-, Bundes- und ausländischen Leistungen;
- Ergebnis einer Beteiligung der Gehörlosengemeinschaft und ihrer Verbände nach dem Grundsatz „Nichts über uns ohne uns“;
- Zeitplan für barrierefreie Umsetzung, Information und Evaluation.

7. Erfahrungen aus Hessen und persönliche Perspektive

Der fortlaufende Austausch am Runden Tisch „Gebärdensprache in Hessen“ zeigt, dass Barrieren nahezu alle Lebensbereiche betreffen: frühkindliche und schulische Bildung, Ausbildung und Hochschule, Gesundheitsversorgung, Verwaltung, Justiz, Arbeitsmarkt, Kultur und politische Beteiligung. Individuelle Rechtsansprüche sind unverzichtbar, decken aber nicht jede alltägliche Mehrbelastung ab. Ein pauschaler Nachteilsausgleich kann daher eine sinnvolle Ergänzung sein.

Auch die politische Aufarbeitung von Sprachdeprivation macht deutlich, dass formale Gleichbehandlung allein keine tatsächliche Teilhabe schafft. Über Jahrzehnte wurde gehörlosen Kindern der frühe Zugang zu Gebärdensprache erschwert. Die Folgen können Bildung, Identität und gesellschaftliche Teilhabe langfristig beeinträchtigen. Daraus folgt die staatliche Verantwortung, Gebärdensprache zu stärken und bestehende Nachteile wirksam abzubauen.

Als CODA habe ich früh erlebt, wie viel zusätzliche Organisation selbst alltägliche Arzt-, Schul- oder Behördentermine erfordern können. Diese Belastungen bleiben Außenstehenden häufig verborgen.

Gerade deshalb halte ich einen pauschalen Nachteilsausgleich für richtig – vorausgesetzt, er wird rechtssicher ausgestaltet und nicht als Ersatz für konkrete Barrierefreiheit missverstanden.

8. Abschließende Empfehlung

Ich empfehle dem Sozialausschuss, das Ziel eines Landesgehörlosengeldes ausdrücklich zu unterstützen und den Gesetzentwurf nach Maßgabe der vorstehenden Hinweise zu überarbeiten. Priorität haben eine präzise Anspruchsdefinition, eine kompetenzgerechte Anrechnungsregelung, vollständige Verfahrensbestimmungen, eine belastbare Kostenfolgeabschätzung und ein verbindlich barrierefreier Vollzug.

Mit diesen Änderungen kann das Landesgehörlosengeld zu einem wirksamen Instrument moderner Teilhabepolitik werden. Es würde die besondere Lebenswirklichkeit gehörloser Menschen anerkennen, Selbstbestimmung stärken und ein deutliches Signal für die Gleichwertigkeit der Deutschen Gebärdensprache setzen.

9. Quellen und Rechtsgrundlagen

- Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 20/4515 vom 4. Juni 2026, Entwurf eines Landesgehörlosengeldgesetzes.
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Art. 3 Abs. 3 Satz 2.
- Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Art. 9, 21 und 30 Abs. 4.
- Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (LBGG) vom 29. März 2022, insbesondere die Regelungen zu Gebärdensprache und barrierefreier Kommunikation.
- Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG), insbesondere §§ 3, 6, 7 und 9; nur im jeweiligen bundesrechtlichen Anwendungsbereich.
- Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (SGB I) und Zehntes Buch (SGB X), soweit durch Landesrecht für entsprechend anwendbar erklärt oder anderweitig einschlägig.
- Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV), Anlage zu § 2, insbesondere die Grundsätze zur Bewertung von Hörstörungen und zum Merkzeichen „Gl“.
- Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, insbesondere Art. 45 Abs. 1 zur Verordnungsermächtigung.
- Sächsisches Landesblindengeldgesetz in der geltenden Fassung als Vergleich für Anspruch, Verfahren, Konkurrenzregeln, Rechtsweg und Kostentragung.

Hinweis: Die rechtliche Bewertung bezieht sich auf den Stand vom 12. August 2026 und dient der parlamentarischen Beratung. Die abschließende gesetzestechnische und verfassungsrechtliche Prüfung obliegt den zuständigen Diensten und Ministerien.